



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38670  
Telefax: (43 01) 4000 99 38670  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at  
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/063/555/2018-1  
B. S.

Wien, 25.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-I

**IM NAMEN DER REPUBLIK**

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die Beschwerde der Frau B. S. gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 29.11.2017, Zl. VStV/917301144440/2017, betreffend Übertretung des § 52 lit. b Z 15 StVO,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde insoweit Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe von EUR 76,00 auf EUR 50,00 und die für den Fall der Uneinbringlichkeit festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 11 Stunden auf 1 Tag herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

Dementsprechend wird der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens bei der belangten Behörde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 10,00 festgesetzt, das ist der gesetzliche Mindestkostenbeitrag.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

### **Entscheidungsgründe**

I. Das gegen die Beschwerdeführerin ergangene Straferkenntnis hat folgenden Spruch:

*„Sie haben am 21.07.2017 von 11:08 Uhr in Wien, S.-straße, S.-straße – Kreuzung G.-gasse, Fahrtrichtung H.-straße als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... das deutlich sichtbar aufgestellte Gebotszeichen „VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG rechts“ nicht beachtet und die Fahrt nicht im Sinne des Gebotszeichens fortgesetzt.*

*Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:  
§ 52 lit. b Z. 15 StVO*

*Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:*

<i>Geldstrafe von</i>	<i>falls diese uneinbringlich ist</i>	<i>gemäß</i>
	<i>Ersatzfreiheitsstrafe von</i>	
<i>€ 76,00</i>	<i>1 Tag 11 Stunden</i>	<i>§ 99 Abs. 3 lit. a StVO</i>

*Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:*

*€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 86,00“*

II. Die dagegen fristgerecht erhobene, von der Beschwerdeführerin und ihrem Gatten gemeinsam verfasste und unterfertigte Beschwerde hat folgenden Wortlaut:

*„Nachdem unser ersten Einspruch, mit von meiner Frau angeblich fadenscheinigen Begründungen, nicht stattgegeben wurde, nehmen wir unser Recht in Anspruch, erneut gegen den Bescheid Einspruch einzulegen, (erster Einspruch siehe Anhang) Um die Begründungen im Einspruch besser zu verstehen, hatte ich mit der Bearbeiterin ein persönliches Telefonat, welches ca. 10 Minuten dauerte. Freundlich, aber bestimmend war das Telefonat, doch einige Antworten/Argumente haben bei uns Fragezeichen aufgeworfen, ob es sich bei der Begründung immer noch um das Vergehen vom 21.7.2017 gehandelt hat.*

*Wie zum Beispiel:*

- Dass gegen meine Frau B. S., sowie „gegen“ jeden anderen Bürger, eine Akte besteht, wonach immer wieder Notiz genommen wird, falls Sie sich im Strassenverkehr unrechtmässig verhält. Hier wurde so getan, dass meine Frau regelmässige Verfehlungen im Strassenverkehr hätte. Auf unser Gesuch hin, dass wir Einblick in die Akte haben möchte, wurde dies verneint. Wir möchten wissen welche Daten über uns, von der Polizei, gesammelt werden.
- Dass ins Feld geführt wurde, diese Verfehlungen herangezogen werden könnten, falls meine Frau am Magistrat um die Staatsbürgerschaft ansuchen möchte. Wie zuvor erwähnt, glauben wir nichtmehr, dass es hierbei um die Verfehlung vom 21.7.2017 geht sondern um ein willkürliches System, welches Menschen Aufgrund von „Verkehrsverfehlungen“ bewertet.
- Dass das Vergehen mit meinem Firmenfahrzeug begangen wurde und es somit hier nie zu einer Anonymverfügung kommt, sondern immer sofort zu einer Lenkererhebung. Angeblich wird auf Grund von der Lenkererhebung Notiz in der Polizeiinternen Akte genommen.
- Dass die Begründungen meiner Frau reine Schutzbehauptungen sind. Das können wir nur bejahen, da Sie sich gegen einen Vorwurf wehrt. Doch sind die Behauptungen meiner Frau keine gelogenen und jederzeit nachprüfbar!

- a) Wir haben bis zum März 2014 im ... Bezirk (T.-straße) gewohnt und somit ist meiner Frau die Gegend rund um die „Sch.“ bekannt.
- b) Meine Frau zum Zeitpunkt der „Straftat“ bereits schwanger war und dringend auf die Toilette musste.  
Falls notwendig, kann der Mutterkindpass nachgereicht werden.
- c) Sie wusste dass in Richtung T.-straße eine öffentliche Toilette ist

*Meine Frau hat nie bestritten, beziehungsweise geleugnet, dass Sie das Vergehen begangen hat. Weiters wissen wir, dass eine Schwangerschaft kein Vergehen im Strassenverkehr legitimiert, doch ersuchen wir Sie um Nachsicht.*

*Wir bitten Sie um Strafmilderung, beziehungsweise auf Grund der Drucksituation zur Gänze von der Strafe abzusehen.“*

### III. Verfahrensgang:

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren gründet sich auf eine auf eigener dienstlicher Wahrnehmung basierende Anzeige eines Beamten der LPD Wien, PK ..., vom 21.07.2017. Nach dem Inhalt der Anzeige konnte der Meldungsleger wahrnehmen, dass das angezeigte Fahrzeug in der S.-straße geradeaus fuhr und dann an der Kreuzung zur G.-gasse unter Missachtung des Gebotszeichens „vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts“ die Fahrt in Richtung H.-gasse fortsetzte.

Auf eine Anonymverfügung in dieser Sache erfolgte keine Reaktion.

Eine Lenkererhebung an die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges, die A. AG, wurde dahingehend beantwortet, dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt gelenkt hatte.

Mit Strafverfügung vom 09.11.2017, ZI. VStV/917301144440/2016, wurde über die Beschwerdeführerin wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von € 76,00, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 11 Stunden, verhängt.

In ihrem dagegen fristgerecht erhobenen Einspruch brachte die Beschwerdeführerin folgendes vor:

*„Ich darf Ihnen hiermit den Grund für mein "Vergehen" erläutern.*

*Zum Zeitpunkt des Vergehens, war ich auf dem Weg zum Hanuschkrankenhaus, wo ich mich derzeit auf Grund eine dauerhaften Erkrankung monatlichen Kontrolluntersuchungen unterziehen muss.*

*Ich bin im 8. Monat schwanger und musste dringen Toilette aufsuchen. Ich wusste dass es in der T.-straße eine öffentliche Toilette gibt.*

*Ich wohne seit einigen Jahren nicht mehr in Wien und gebe zu, dass ich, obwohl ich nach meinem besten Wissen und Gewissen die Verkehrssicherheit einzuhalten versucht habe, dieses Fahrgebotzeichen übersehen habe.*

*Ich verfüge im Moment über kein Einkommen, da ich in Mutterschutz/Karenz bin. Daher bitte ich Sie, mildernde Umstände gelten zu lassen und von der Strafe abzusehen.*

*Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mühe.“*

In der Folge erging gegen die Beschwerdeführerin das nunmehr angefochtenen Straferkenntnis.

Über Aufforderung des Verwaltungsgerichtes Wien gab die Beschwerdeführerin zu ihren persönlichen Verhältnissen bekannt, kein eigenes Einkommen zu haben und für zwei Kinder sorgepflichtig zu sein. Ihr Ehegatte verdiene monatlich ca. € 3.200,-- netto. Den Vermögenswerten – Hälfteeigentum an einem Grundstück und Haus – stünden Verbindlichkeiten bei der Bank und dem Land Niederösterreich gegenüber.

#### IV. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das in § 52 lit. b Z. 15 StVO bezeichnete Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ ordnet an, dass Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung fahren dürfen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,-- Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren nicht bestritten, die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen zu haben. Sie brachte zu ihrer Rechtfertigung vor, dass sie im 8. Monat schwanger gewesen wäre und dringend eine Toilette habe aufsuchen müssen, wobei sie gewusst habe, dass es in der T.-straße eine öffentliche Toilette gebe. In ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 09.11.2017 räumte sie selbst ein, das Gebotszeichen übersehen zu haben.

Zu dieser Rechtfertigung ist zu bemerken, dass die Strafbarkeit des festgestellten Tatbestandes hierdurch nicht ausgeschlossen wird. Das Beschwerdevorbringen konnte somit lediglich im Rahmen der Strafbemessung als mildernd berücksichtigt werden.

Die Tat schädigte in nicht bloß geringem Maße das durch die Strafdrohung geschützte Interesse an der Verkehrssicherheit. Der objektive Unrechtsgehalt der Tat war daher als nicht bloß geringfügig anzusehen.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite war von Fahrlässigkeit auszugehen.

Die fahrlässige Begehung der Tat sowie der Umstand, dass sich die Beschwerdeführerin von Anfang an grundsätzlich schuldeinsichtig gezeigt hat, waren als mildernd zu berücksichtigen.

Die Beschwerdeführerin wies zum Tatzeitpunkt eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe (zu VStV/915300961666/2015) auf, welche als erschwerend zu werten war.

Auch wenn die Beschwerdeführerin selbst über kein Einkommen verfügt, war aufgrund des Einkommens ihres Ehegatten sowie der weiteren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Zusätzlich zu berücksichtigen war die Sorgspflicht für zwei Kinder.

Aufgrund dieser Strafbemessungsgründe konnte die verhängte Strafe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabgesetzt werden. Eine weitere Herabsetzung kam insbesondere aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorstrafe aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Im vorliegenden Fall war von einer nicht bloß geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit, sowie von nicht bloß geringem Verschulden der Beschwerdeführerin auszugehen. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kam demnach nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG abgesehen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **B e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für die Beschwerdeführerin eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Al-Hachich